

Fürstentum niemals dieselbe Ausdehnung und Bedeutung wie andere westdeutsche Hochstifter erlangt. Späterhin vermochte es sich nur durch seine engen Beziehungen zu Braunschweig zu halten. Dagegen war, wie die in der gleichen Sammlung als Heft XXII erschienene Arbeit von J. Tigges über die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsherg dartut, die regsame Tätigkeit dieser Grafen, ihr Gebiet entgegen den Bestrebungen der Kölner Erzbischöfe, die ihre westfälische Herzogsgewalt geltend zu machen suchten, in ein abgeschlossenes Territorium zu verwandeln, vielfach vom Erfolg gekrönt, bis im Jahre 1368 der letzte Graf seinen Besitz an das Erzstift verkaufte. Ueber die staatsrechtliche Natur der Grafschaft sind jetzt noch die beachtenswerten Ausführungen von H. C. Kalisch in den Historischen Aufsätzen Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag dargebracht (Weimar 1910), S. 604, N. 3 zu vergleichen.

M. Kr.

257. Den Beschluss der eindringenden Untersuchung von E. Riehme über 'Markgraf, Burggraf und Hochstift Meissen' (Mitteilungen des Vereins f. Gesch. d. Stadt Meissen VII, 429—483; vgl. N. A. XXXIII, 573 f., n. 221) bilden Ausführungen über das Verhältnis des Markgrafen zum Hochstift Meissen, das trotz seiner Reichsunmittelbarkeit und trotz vielfacher Privilegierung und mancher Erfolge im einzelnen nicht zur vollen Landeshoheit durchdringen konnte, sondern gleich dem Burggrafenamt in wesentlichen Beziehungen dem Markgrafen untergeordnet blieb.

M. Kr.

258. Die eingehenden Darlegungen über die Bergregalitäts-Rechte der Breslauer Fürstbischöfe über die Goldbergwerke bei Zuckmantel von B. König in der Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Oesterreichisch-Schlesiens, IV. Jahrg., S. 57 ff. führen das Thema bis in das 18. Jh., greifen aber auch zurück auf die Verhältnisse seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. Das Zuckmantler Gebiet mit der Feste Edelstein kam 1477 durch Kauf von dem Hz. Heinrich d. A. von Münsterberg an B. Rudolf von Breslau, wurde dem Fürstentum Grottkau-Neisse einverleibt, die herzoglichen Hoheitsrechte übten die Fürstbischöfe aus.

B. B.

259. Im 14. Heft der Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft (1909), herausg. von H. Bachmann und Werunsky, behandelt Dr. F. Bloch